

Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens

Zwischen der

**Ludwig Witthöft Oberschule
Karl-Marx-Straße 108
15745 Wildau**

und

Betrieb: (Stempel)

(nachstehend Praxislernort genannt) wird folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule Praxislernen für die Schülerin/den Schüler durchzuführen.

Name:..... **Vorname:**.....

am:.....**Uhrzeit:**..... **Uhr**

2. Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über Praxislernen sowie der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien und des schuleigenen Lehrplanes. Folgende Inhalte werden während des Praxislernens bearbeitet:

- **Kennenlernen des Betriebes**
- **Kennenlernen von verschiedenen Berufsfeldern**

(ggf. sind weitere Angaben aus schuleigenen Lehrplänen als Anlage beizufügen)

3. Der Praxislernort benennt für die Durchführung des Praxislernens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name:.....**Tel.-Nr.:**.....

Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkraft als Ansprechpartner (in):

Name:..... Tel.-Nr.: **03375 503331**

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt.

Name:..... **Tel.-Nr.:**.....

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen eingesetzt:

.....

Arbeitsschutz:

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie der Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Sie belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praxislertages über die betrieblichen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Die Arbeitsschutzbelehrung ist von der Schülerin/dem Schüler zu unterschreiben!

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Ort, Datum:.....

...../
Unterschrift der Eltern / Unterschrift Schüler

.....
Unterschrift Leitung Praxislernort

.....
Unterschrift Schulleitung